

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Beilage 541

Zahl 15 - 454

LANDES-HYPOTHEKENBANK BURGENLAND-GESETZ

G e s e t z vom

über die Einbringung des bankgeschäftlichen
Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland
in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen
Bestimmungen über den Bestand der
Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding
(Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Begriff

(1) Mit Gesetz vom 29. Februar 1928, LGB1.Nr. 25 i.d.F. LGB1.Nr. 12/1975, wurde die "Landes-Hypothekenbank Burgenland" errichtet.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), BGB1.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGB1.Nr. 475/1990, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGB1. I S. 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Einbringung des bankgeschäftlichen
Unternehmens

(1) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1990 in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Diese Aktiengesellschaft ist von der Landes-Hypothekenbank Burgenland als deren alleiniger Aktionär zu errichten.

(2) Die Einbringung zum 31. Dezember 1990 hat mit sämtlichen Aktiven und Passiven des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens

zu Buchwerten und unter Fortführung dieser Buchwerte als Sacheinlage zu erfolgen. Die der Einbringung zu Grunde zu legende Bilanz ist auf einen Zeitpunkt abzustellen, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch liegt (§ 8a Abs. 3 KWG, BGBl.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990).

(3) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat im Zuge der Einbringung alle Anteile am Grundkapital der Aktiengesellschaft zu übernehmen. Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat bei der Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens in die Aktiengesellschaft gegen die Gewährung von vinkulierten Namensaktien im Nennbetrag von je S 1.000,-- im Ausmaß des Grundkapitals erfolgt. Der Mehrwert des als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens ist in die gesetzliche Rücklage der Aktiengesellschaft einzustellen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die Einbringung bewirkt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990, den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Die Gesamtrechtsnachfolge tritt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990, mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(3) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(4) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat die zur Durchführung der Einbringung notwendigen Handlungen zu setzen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 4

Haftung der einbringenden Bank

Die einbringende Landes-Hypothekenbank Burgenland haftet gemäß § 8a Abs. 10 KWG, BGBl.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr. 98, sinngemäß.

§ 5

Haftung des Landes zu Gunsten
der Aktiengesellschaft

(1) Die Haftung des Landes Burgenland als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB bleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch aufrecht.

(2) Das Land Burgenland hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 aufrecht.

(3) Die Haftung des Landes als Ausfallsbürge bleibt jedoch nur aufrecht, wenn

1. dem Land Burgenland das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Aktiengesellschaft eingeräumt wird;
2. die Aktiengesellschaft dem Land Burgenland für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft durch das Land den jährlichen Geschäftsbericht samt der Bilanz und der Gewinn-

und Verlustrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Bankprüfers vorzulegen hat;

3. die Aktiengesellschaft Vorsorge getroffen hat, daß dem Aufsichtskommissär des Landes bei der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallbürgschaft des Landes der erforderliche Zugang zu Informationen eingeräumt wird;
4. dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, von der Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen;
5. das einseitige Recht des Landes zur Aufkündigung der Ausfallbürgschaft nicht eingeschränkt wird.

(4) Im Falle der Aufkündigung der Ausfallbürgschaft ist diese Aufkündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufkündigung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Landesregierung hat die für den Schutz der Gläubiger der Aktiengesellschaft wesentlichen Punkte der Ausfallbürgschaft im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

II. Abschnitt

§ 6

Weiterbestand der Landes- Hypothekenbank Burgenland

- (1) Die einbringende Landes-Hypothekenbank Burgenland bleibt nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamt-

rechtsnachfolge gemäß § 8a Abs. 9 KWG, BGBl.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990, bestehen. Sie führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding".

(2) Die "Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding" hat Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Geschäfte der Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding, im folgenden kurz "Holding" genannt, sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Burgenland unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Die Holding ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding" berechtigt.

§ 7

Sitz

Als Sitz der Holding wird Eisenstadt bestimmt.

§ 8

Geschäftsgegenstand

(1) Die Holding darf zur Wahrnehmung der im § 6 Abs. 3 umschriebenen Interessen Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen erwerben, halten, verwalten und veräußern.

(2) Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland ist ihr Gegenstand gemäß § 8a Abs. 9 KWG, BGBl.Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990, auf die Vermögensverwaltung beschränkt.

§ 9

Haftung

(1) Die Holding haftet für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Das Land Burgenland haftet für alle von der Holding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB.

§ 10

Organe der Holding

Die Organe der Holding sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat.

§ 11

Landesaufsicht

Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger sowie im Hinblick auf sonstige Interessen des Landes obliegt der Landesregierung, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen oder mehrere Regierungskommissäre bestellen kann.

§ 12

Satzung

Die von der Landesregierung durch Verordnung zur erlassende Satzung der Holding hat zu enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Angaben über das Vermögen der Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding

4. nähere Ausführungen über die Organe der Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding (Vorstand und Aufsichtsrat), wie über die persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu den Organen sowie über ihre Bestellung und Abberufung;
5. Bestimmungen über die Aufgaben der Organe;
6. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie Bestimmungen über die Vertretung der Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding und über die Form der Fertigung;
7. Bestimmungen über den Jahresvoranschlag, die Rechnungslegung, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß;
8. Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Organe;
9. Bestimmungen über die Landesaufsicht;
10. Festlegung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeldern.

III. Abschnitt

§ 13

Verfügung über die Beteiligung an der Bank-Aktiengesellschaft

Die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der Holding an der Aktiengesellschaft, in die der bankgeschäftliche Betrieb der Landes-Hypothekenbank Burgenland eingebracht wurde, bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Landesregierung. Allfällige Genehmigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 14

Auflösung der Holding

Für die Auflösung der Holding nach einer Liquidation der Aktiengesellschaft ist ein Landesgesetz erforderlich. In diesem Landesgesetz sind die Art der Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Vermögens festzulegen.

§ 15

Abgabenbefreiung

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Landesregierung hat die Satzung der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen (§ 12 Abs. 1). Die angepaßte Satzung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen und erlangt frühestens mit dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge Rechtswirksamkeit.

(2) Die Landesregierung hat binnen zwei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der angepaßten Satzung den Aufsichtsrat der Holding zu bestellen. Bis zum Zeitpunkt der Bestellung führen der Vorstand und der Aufsichtsrat der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland die Geschäfte der Holding. Mit der Bestellung des Aufsichtsrates durch die Landesregierung erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Landesregierung hat die erste Sitzung des Neubestellten Aufsichtsrates einzuberufen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Februar 1928, LGBI.Nr. 25, betreffend die Errichtung einer Landeshypothekenanstalt für das Burgenland, in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1974, LGBI.Nr. 12/1975, außer Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n
zum Gesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen
Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland
in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen
Bestimmungen über den Bestand der
Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding
(Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz)

1. Rechtsgrundlage der Landes-Hypothekenbank Burgenland:

Die Landes-Hypothekenbank Burgenland wurde mit Gesetz vom 29. Februar 1928, LGBl.Nr. 25 i.d.F. LGBl.Nr. 12/1975, gegründet. Sie ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGBl. I S 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bank hat als Landesbank die Aufgabe, mit ihren Bankdienstleistungen das Land Burgenland bei dessen wirtschaftspolitischen Aufgaben zu unterstützen, sowie den Geld- und Kreditverkehr und damit insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes zu fördern.

Die Satzung der Landes-Hypothekenbank Burgenland, die die derzeit bestehende Organisationsstruktur der Bank festlegt, wurde am 12. März 1986 vom Landtag aufgrund des § 3 des obzit. Gesetzes LGBl.Nr. 25/1928 i.d.F. LGBl.Nr. 12/1975, neu erlassen und mit Kundmachung LGBl.Nr. 15/1986 im Landesgesetzblatt verlautbart. Mit Beschluß des Landtages vom 17. Dezember 1986 wurde die Satzung geändert. Diese Änderung wurde im Landesgesetzblatt unter der Nummer 7/1987 kundgemacht.

Die bestehende Satzung wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 7. März 1986, Zl. 270803/10-V/13/86 im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Finanzministeriums gemäß Kreditwesengesetz

(KWG) genehmigt. Die Satzungsänderung wurde dem Bundesministerium für Finanzen angezeigt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

2.1. Begründung und Einrichtung der Landes-Hypothekenbank

Burgenland als Landeskompetenz:

Die Landes-Hypothekenbank Burgenland wurde, wie oben dargelegt, vom Bgld. Landtag mit Landesgesetz vom 29. Februar 1928, LGBl.Nr. 25, errichtet.

Die Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Unternehmungen ist als Teil der staatlichen Organisationsgewalt der Länder anzusprechen. Diese fällt jedenfalls seit der B-VG Novelle 1974 unbestritten in die Zuständigkeit der Länder (vgl. Binder: Die Rechtsstellung der Oberösterreichischen Landes-Hypothekenbank, Wien 1977, Seite 32, der durch eine leicht abweichende Konstruktion infolge der Einordnung in den Kompetenztatbestand "Fonds- und Stiftungswesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG eine Beurteilung vornimmt, die jedoch im Endergebnis der vorliegenden gleicht).

Daraus ergibt sich aufgrund der inhaltlichen Betrachtungsweise, daß die Landeshypothekenbanken in einer Rechtsform sui generis betriebene "Banken der Länder" sind (vgl. Pauger, Österreichisches Bankrecht, Wien 1989, Seite 42 f). Diese Betrachtungsweise ergibt, daß nunmehr von einer "Eigentümerlosigkeit" der Landeshypothekenbanken ausgegangen werden muß (vgl. Bundesgesetz, BGBl.Nr. 325/1986, mit welchem das Kreditwesengesetz geändert wurde, 934 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI Gesetzgebungsperiode, Seite 29).

Dies führt dazu, daß im Zusammenhang mit der verwendeten Organisationsform die vermögensmäßige Ausstattung ausschlaggebend ist, die wiederum ihrerseits entscheidend von der Aufgabenstellung beeinflusst wird. Zu einer solchen inhaltlichen Betrachtungsweise hat sich auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 3296/1957 bekannt. In diesem Erkenntnis hat er die Anstaltseigenschaft der Vorarl-

berger Landes-Feuerversicherungsanstalt verneint, und ist zur Auffassung gelangt, dieser Rechtsträger sei eine "Unternehmung, die ein Land alleine betreibt". Diese Betrachtungsweise läßt sich auf die Landeshypothekenbanken umlegen (vgl. Stolzlechner, Öffentliche Fonds, Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme, Wien/New York/1982, Seite 31 ff).

Nach der derzeit geltenden Verfassungsrechtslage fällt die Begründung und Einrichtung von Landeshypothekenbanken - soweit nicht der Artikel 17 B-VG in Betracht kommt - auf Grund der Generalklausel gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

Die Einordnung in das Landesrecht ergibt sich weiters daraus, daß der Kompetenztatbestand "Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG nach der historischen Auslegung wohl das öffentliche Bankbetriebsrecht und die staatliche Bankenaufsicht erfaßt, nicht aber die Errichtung und den Betrieb von Banken beim Bund monopolisiert und schon gar nicht eine "Verbundlichung" der damals bestehenden Landeshypothekenbanken als "Bundesbanken" bewirken wollte (vgl. Pernthaler, Die föderalistische Bedeutung der Landeshypothekenbanken für die Länder, Seite 36).

2.2. Zweistufigkeit: Einrichtung (grundlegende Organisationsbestimmungen) und Satzung:

Im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Kompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ergibt sich eine zweistufige Betrachtungsweise, einerseits über die Begründung und Einrichtung einer Landeshypothekenbank und andererseits über die Erstellung und Genehmigung der Satzung.

Diese Zweistufigkeit entspricht dem Grundsatz der Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellenkataloges, wonach die generellen Rechtsnormen streng auf die von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehenen oder aber voraus-

gesetzten Typen beschränkt sind (vgl. VfSlg. 9886/1983). Dies hat zu Folge, daß Maßnahmen, die den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland betreffen, in Form von Landesgesetzen zu erlassen sind. Diese Landesgesetze treffen Bestimmungen über die Begründung, Einrichtung und die Festlegung der grundlegenden Organisationsbestimmungen (die meist auch Außenwirkungen nach sich ziehen).

Die Satzungen hingegen beziehen sich auf die innerorganisatorische Ausgestaltung der Landes-Hypothekenbank Burgenland. Diese Satzung stellt das Verbandsstatut der Landes-Hypothekenbank Burgenland dar und ist vom Landtag zu beschließen.

3. Problemstellung:

Die Internationalisierung des Finanzwesens brachte es mit sich, daß in Europa in zunehmendem Ausmaß eine Konzentration im Bankwesen stattfindet. Durch die Novelle zum Kreditwesengesetz im Jahre 1986, BGBl.Nr. 325/1986, wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß für Banken aller Rechtsformen eine Möglichkeit zur Umwandlung in Aktiengesellschaften ermöglicht wurde, da bei dieser Rechtsform die Organisationsstruktur und die Haftkapitalaufbringungsmöglichkeiten und somit die Anpassung an die internationalen Gegebenheiten auch im Sinne des Gläubigerschutzes am besten durchgebildet sind. Grundgedanke der Novelle zum Kreditwesengesetz (KWG) 1986 war, daß diese Umwandlungen durch Einbringungsvorgänge mit der Rechtswirkung der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen, was der Rechtssicherheit dient (Kreditsicherheiten usw.). Die Zugehörigkeit der Banken zum angestammten Verbund soll durch diese Umwandlungsvorgänge nicht berührt werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es nun, der dynamischen Entwicklung im Bankwesen Rechnung zu tragen und durch die Änderung der Organisationsstruktur der Landes-Hypothekenbank Burgenland einen flexiblen Handlungsspielraum zu eröffnen, um der immer dynamischer werdenden Entwicklung im Bereich des Bankwesens gerecht werden zu können.

Die Bestrebungen zur Anpassung der Landes-Hypothekenbank Burgenland an die Erfordernisse der größeren Finanzmärkte wurden bereits Mitte der achtziger Jahre eingeleitet. Da die Entwicklung der Landes-Hypothekenbank anfangs der achtziger Jahre nicht voll den Erwartungen entsprochen hat, wurde im Frühjahr 1985 in Zusammenarbeit mit einer Organisationsberatungsfirma (Lutz Bürgel) ein neues Unternehmenskonzept erarbeitet. Als erste Maßnahme zur Realisierung dieses Konzeptes wurde die Satzung der Bank im Jahre 1986 neu erlassen (Beschluß des Landtages vom 12. März 1986). Die neue Satzung verfolgte in Anlehnung an das Aktienrecht eine konsequente Trennung der Aufgaben und Funktionen des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Diese Satzung wurde aufgrund der Novelle zum Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 325/1986, vom Landtag neuerlich geändert (LGBl.Nr. 7/1987).

Seit den siebziger Jahren ist Österreichs Wirtschaft mit einer rasch ansteigenden Internationalisierung des Marktes und einer Globalisierung des Güter- und Dienstleistungsreiches konfrontiert. Diese Entwicklung in Verbindung mit weltumspannenden Kommunikations- und Informationssystemen, die jedermann zugänglich sind, erfordern auch einen internationalen Finanzmarkt.

Die Realisierung des EG-Binnenmarktes, dem beizutreten, sich Österreich entschlossen hat, ist eine wichtige Maßnahme dieser Entwicklung. Durch den Zusammenbruch der staatlichen Zentralwirtschaften in den benachbarten Oststaaten und deren Bemühen um Einführung von marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen wurde dieser Prozeß zusätzlich beschleunigt.

Die Globalisierung aller Wirtschaftsbereiche, eine fortschreitende Deregulierung, die völlige Liberalisierung des Zahlungsverkehrs und des Kapitaltransfers, ein staatsgrenzenüberschreitendes uneingeschränktes Finanzdienstleistungsangebot und die Niederlassung ausländischer Banken bedeuten für das heimische Bankgewerbe den Eintritt in einen neuen, nationalen und internationalen Wettbewerb mit großer Konkurrenz und hohen Risiken. Diesem Wettbewerb muß sich auch die Landes-Hypothekenbank Burgenland stellen.

Um dieser neuen Herausforderung gerecht werden zu können, bedarf es einer Reihe von innerbetrieblichen Maßnahmen und geschäftspolitischen Zielsetzungen, die die Ertragsstruktur verändern und die Ertragssituation verbessern sollen.

Innovationen und Diversifikationen im Produktbereich, die Schaffung der Voraussetzungen für die Gewinnung neuer Kundengruppen, der Zugang zu neuen Märkten im In- und Ausland erfordern ein entsprechendes Know-how, personelle Kapazitäten und eine hohe technisch-organisatorische Ausstattung, die nur in Großbanken vorhanden sind. Der mit der Österreichischen Länderbank AG. im Jahr 1990 abgeschlossene Kooperationsvertrag soll dazu beitragen, die Ressourcen der Länderbank, der zweitgrößten österreichischen Kommerzbank, die auch international tätig ist und einen hohen Stellenwert im Wertpapiergeschäft und im Investment-Banking besitzt, für die Landes-Hypothekenbank Burgenland nutzbar machen zu können. Diese Kooperation muß als erster Schritt für eine sinnvolle und nützliche Zusammenarbeit zwischen einer Regionalbank und einer österreichischen Großbank bezeichnet werden. Sie soll in der Zukunft auch weiter intensiviert und in manchen Bereichen auch institutionalisiert werden.

Unabhängig von dieser Kooperation mit einem Großinstitut müssen für die Landes-Hypothekenbank Burgenland aber auch weitere Schritte geplant und vorbereitet werden, die durch eine Konzentration der Kräfte im regionalen Bereich der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Existenzsicherung dienen sollen.

Eine derartige Konzentration der Kräfte kann durch Kooperationen aufgrund von Verträgen (mit Banken, mit Versicherungen, mit Bausparkassen u.a.), durch die Gründung von gemeinsamen Tochtergesellschaften oder durch einseitige oder wechselseitige Beteiligungen erreicht werden. Die Reihenfolge der Aufzählung (von der losen Kooperation bis zur Beteiligung) drückt die Intensität der Konzentration aus, die mit der Steigerung der Zielerreichung gleichgesetzt werden kann.

Im Burgenland hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch Fusionen (innerhalb des Raiffeisen-, des Volksbanken- und des Sparkassensektors) die Bankenstruktur verändert. Verändert - nämlich erhöht - hat sich allerdings auch die Bankstellendichte. Diese Strukturveränderung, die noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann und die Zunahme der Bankdienststellen (Filialausweitung der Wiener Großinstitute CA, BAWAG, Erste und Z) haben den Wettbewerb verschärft. Dazu kommt, daß die Großbank-Filialen (CA, BAWAG, Erste, Z) und über die sektoralen Spitzeninstitute (RZB, GZ und ÖVAG) die Genossenschaftsbanken und die Sparkassen den Kunden Großbanken-Dienstleistungen und -Produkte kostengünstig anbieten können.

Durch die nunmehr seit dem Jahre 1986 stattfindende und durch einen Kooperationsvertrag institutionalisierte Kooperation mit der Länderbank und durch die daraus resultierende Zusammenarbeit mit der Eisenstädter Bank AG, einer Tochtergesellschaft der Länderbank, bietet sich eine Kooperation von Hypo-Bank und Eisenstädter Bank an.

Diese Partnerschaft zweier eigenständiger burgenländischer Regionalbanken bringt aufgrund der unterschiedlichen geschäftlichen Schwerpunkte (Stärke der Hypo-Bank: im Bereich der öffentlichen und sonstigen langfristigen Finanzierung und im Wertpapier-Bereich; Stärke der Eisenstädter Bank: im Bereich des Kommerzkundengeschäftes, betriebliche Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, hohes Sparvolumen) einen Synergieeffekt. Sie könnte in der Folge durch eine partnerschaftliche Koordinierung der Filialpolitik, durch eine gemeinsame Nutzung zentraler Einrichtungen (Kreditkontrolle, Innenrevision, Schulung u.a.), durch eine wechselseitige Nutzung des vorhandenen Know-hows, durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen der Länderbank (als "Mutter" bzw. als "Kooperationspartner"), durch gemeinsame Tochtergesellschaften u.a.m. Kostenvorteile bringen und die Wettbewerbsfähigkeit beider Partner stärken.

Als Kooperationsform bieten sich wechselseitige Beteiligungen an.

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 5. September 1990 (Zl. III/F-68/547a-1990) in diesem Zusammenhang einer Vereinbarung mit der Länderbank ihre Zustimmung erteilt, die nach der Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft eine gegenseitige kapitalmäßige Verschränkung der neu zu gründenden Landes-Hypothekenbank Burgenland AG mit der Eisenstädter Bank AG, einer Tochtergesellschaft der Österreichischen Länderbank AG, zum Inhalt hat. Vorgesehen ist eine wechselseitige Beteiligung im Ausmaß von je 25 % des Grundkapitals plus 1 Aktie.

Gleichzeitig sollen jedoch der fortbestehenden Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding eine neue Aufgabenstellung und die hiezu erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen gegeben werden. In diesem Zusammenhang war es auf Grund der ineinandergreifenden Kompetenzlage von Bund und Land erforderlich, klare und ineinandergreifende Regelungen zu treffen, ohne in die Kompetenz des Bundes einzugreifen.

4. Finanzieller Aufwand:

Dem Land werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf weder im Personal- noch im Sachaufwand zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung wird im übrigen Vorsorge zu treffen sein, daß nach erfolgter Gesamtrechtsnachfolge die Aktiengesellschaft unter noch auszuverhandelnden Bedingungen der Holding einen Geschäftsapparat zur Verfügung stellt, da das Amt der Landesregierung auf Grund der fachlichen, personellen und sachlichen Auslastungen kaum in der Lage sein wird, die zusätzliche Betreuung der Holding im Rahmen der Zurverfügungstellung eines Geschäftsapparates zu bewerkstelligen.

5. Regelungsinhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Landes Burgenland mit seinen Regelungsinhalten zwei Bereiche:

- a) Die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine von ihr als alleiniger Aktionär zu gründende Aktiengesellschaft und
- b) die Festlegung des Geschäftsgegenstandes und der Grundzüge der Organisationsstruktur der weiter bestehenden Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding.

5.1. Einbringung:

§ 8a KWG gibt die Rahmenbedingungen für eine Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft vor. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht in Entsprechung der bundesgesetzlichen Vorgaben, jene Form der Einbringung darzustellen, welche auf Grund der Geschäfts- und Organisationsstruktur der Landes-Hypothekenbank Burgenland am zweckmäßigsten erscheint. Es ist beabsichtigt, von den drei im § 8a angeführten Möglichkeiten jene heranzuziehen, die vorsieht, daß das gesamte bankgeschäftliche Unternehmen der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine von ihr als alleiniger Aktionär zu errichtende Aktiengesellschaft eingebracht wird.

5.2. Bestimmungen des Kreditwesengesetzes:

Auf Grund der verschiedenartigen Kompetenzlage war es zum Teil aus Gründen der klaren Erkennbarkeit des Ablaufes der Einbringung, der Transparenz und der Zweckmäßigkeit erforderlich, die im KWG enthaltenen Bestimmungen auch im vorliegenden Landesgesetz anzuführen. Es ist jedoch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß diese angeführten Bestimmungen, deren genaue Quelle jeweils angeführt wird, ausschließlich deklarativen Charakter haben (§§ 2 - 4, § 6, § 8 Abs. 2).

5.3. Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft (§ 5):

Zur Zeit besteht eine Haftung des Landes für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Burgenland. Im Zuge der Einbringung war es erforderlich, die Haftungsgrundlagen auf eine neue Basis zu stellen. Auf Grund des § 8a Abs. 10 KWG haftet die einbringende Landes-Hypothekenbank Burgenland mit

ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB.

Um im Sinne des Gläubigerschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit der Landes-Hypothekenbank Burgenland einen Erfolg der Umstrukturierung zu gewährleisten, ist geregelt, daß

a) das Land Burgenland zunächst zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch, also bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsteht, für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland und der Aktiengesellschaft haftet. Diese Regelung gewährleistet einen effizienten Gläubigerschutz und stellt die Verbindung zwischen Landes-Hypothekenbank Burgenland und der Aktiengesellschaft dar. Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, daß im Falle der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Aktiengesellschaft bereits im Gründungsstadium, jedoch vor ihrer Eintragung ins Firmenbuch, der gleiche Gläubigerschutz gewährt wird, als würde die Verbindlichkeit zu Lasten der Landes-Hypothekenbank Burgenland begründet werden;

b) nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft zu Lasten des Landes eine Ausfallsbürgschaft für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft besteht, sofern die in § 5 Abs. 3 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Haftung des Landes vom Land durch Gesetz einseitig aufgekündigt werden kann (§ 5 Abs. 3 Z. 5).

5.4. Haftung des Landes für die Holding (§ 9):

Um einen harmonisierten Rechtsübergang zu gewährleisten und um dem Geschäftsbetrieb der Landes-Hypothekenbank Burgenland - Holding Sicherheit zu geben, wurde eine Ausfallshaftung

des Landes für alle von der Holding eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB verankert. Diese Ausfallsbürgschaft stellt keine umfassende Ausfallsbürgschaft dar, sondern bezieht sich ausschließlich auf jene Verbindlichkeiten der Holding, die in ihrem freien Dispositionswillen im Rahmen des Geschäftsbetriebes entstehen.

Die einbringende Landes-Hypothekenbank haftet mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft. Es wird zwar die Auffassung vertreten, daß die Haftung des Landes für die weiterbestehende Holding nicht dem Vermögen derselben zuzurechnen ist. Um jedoch eine Klarstellung vorzunehmen, und um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wurde die vorliegende Formulierung gewählt, um ausdrücklich klarzustellen, daß das Land ausschließlich über die unmittelbare Haftung zugunsten der Aktiengesellschaft gemäß § 5 und nicht mittelbar über die Haftung für die Holding gemäß § 9 im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft heranzuziehen ist.

5.5. Organisationsstruktur der Landesholding (§§ 6 - 12):

Auf Grund der Bestimmungen des KWG ist der Geschäftsgegenstand der weiterbestehenden Holding hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland gemäß § 8a Abs. 9 KWG auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Durch eine nähere Umschreibung des übrigen Geschäftsgegenstandes wurde versucht, der Holding einen Spielraum einer künftigen dynamischeren Geschäftsentwicklung offenzulassen.

In der von der Landesregierung zu beschließenden Satzung der LandesHypothekenbank Burgenland - Holding sind gemäß den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgegebenen Grundsätzen - in Anlehnung an das Aktiengesetz - die erforderlichen Bestimmungen festzulegen; im besonderen obliegt - da die Holding zwar ein Unternehmen des Landes ist, jedoch keinen Eigentümer hat - der Landesregierung ein Aufsichtsrecht.

Veräußerungen oder Belastungen von Beteiligungsrechten der Holding an der Bankaktiengesellschaft bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Hinsichtlich der Veräußerung der Beteiligungsrechte an der Bankaktiengesellschaft wurde durch die vorliegenden Bestimmungen allfälligen erforderlichen Genehmigungen nach bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere jenen nach dem KWG nicht vorgegriffen und es bleiben diese unberührt. Dies wurde ausdrücklich im Gesetz verankert (§ 13 2. Satz).

Jedenfalls ist festzuhalten, daß nach der Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens die weiterbestehende Holding nicht mehr der Bankenaufsicht des Finanzministeriums unterliegt, da sie nicht mehr als Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes anzusehen ist.

Die erforderlichen Übergangsregelungen wurden im § 16 festgelegt.